

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken – Wolfstein

Beschlussvorlage

öffentlich

05019-24027

Amt	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - 1.2 Sachgebietsgruppe Finanzen
Verfasser(in)	Jung, Nicole
Datum	16.06.2021
Aktenzeichen	1.2/901-11/050
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Sitzungsbezeichnung	Vorlagenstatus
Ortsgemeinderat Kirrweiler			öffentlich

Betreff: Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleiben bei Ansätzen aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Aus der beiliegenden Anlage ist ersichtlich, welche Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 übertragen werden.

Die Darstellung der Übertragung aus Investitionen bleibt informativ, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag: